

21. Gewährt der bloße Besitz des Dividendenscheines den Anspruch auf Auszahlung des bilanzmäßigen Reingewinnes, wenn, entgegen der statutarischen Festsetzung, daß derselbe auszuzahlen, seitens der Organe der Aktiengesellschaft zugleich mit der Feststellung der Bilanz die Verwendung des Gewinnes zu anderen Zwecken beschlossen worden ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 28. November 1885 i. S. Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft u. Gen. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I. 267/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die jetzt verstaatlichte Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft gewährte nach ihrem Statute den ausgegebenen Stamm-Prioritätsaktien, wenn sie aus dem Gewinne des laufenden Jahres keine Dividende bis zu 5 Prozent ihres Nominalbetrages erhalten konnten, ein Nachbezugsrecht aus dem Gewinne späterer Jahre. Über das Verhältnis dieses Nachbezugsrechtes des älteren Dividendenscheines zum Dividendenbezüge für das laufende Jahr war im Statute keine ausdrückliche Bestimmung getroffen. Die Gesellschaftsorgane gingen bis zu den Jahren 1875/76 von der Auffassung aus, es müßten zuvörderst die nachbezugsberechtigten älteren Dividendenscheine bezahlt werden und ihnen die laufenden Dividendenrechte des Jahres, dessen Gewinn zu verteilen sei, nachstehen. Es sind daher die Gewinne aus den Geschäftsjahren 1873 und 1874 nicht auf die Dividendenscheine pro 1873 und 1874, sondern auf die älteren Dividendenscheine der betreffenden Aktien verteilt worden. Im Jahre 1875/76 wurde das Statut durch eine ausdrückliche Bestimmung dahin ergänzt, daß der laufende Dividendenschein vor dem nachbezugsberechtigten zur Hebung zu kommen habe, und es fand seitdem die Verteilung dieser Bestimmung entsprechend statt. Es ist aber in verschiedenen Prozessen, und zwar unter Billigung der obersten Gerichtshöfe, vgl. Entsch. des R.O.S.G.'s Bd. 22 S. 361 flg., Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 9 S. 30 flg.,

entschieden worden, daß diese Rangordnung schon als die dem alten Statute entsprechende zu erachten sei, sodaß in den früheren Jahren dem Statute zuwider der Jahresgewinn, statt auf die Dividendenscheine des laufenden Jahres, auf ältere Dividendenscheine verteilt worden war. Deshalb hat Kläger als Besitzer von je 492 Dividendenscheinen der

Jahre 1873 und 1874 von Stamm-Prioritätsaktien von der in Liquidation getretenen Eisenbahngesellschaft und dem preußischen Eisenbahnfiskus, welcher nach dem Eisenbahnerwerbvertrage die Schulden der Eisenbahngesellschaft übernommen hat, Zahlung desjenigen Betrages, der als bilanzmäßiger Gewinn der Geschäftsjahre 1873 und 1874 auf diese Dividendenscheine hätte gezahlt werden sollen, während die betreffenden Beträge auf die Dividendenscheine früherer Jahre bezahlt worden sind, mit 17 220 *M* begehrt. Nach dem Statute der Märkisch-Posener Eisenbahngesellschaft (vgl. Preuß. G. S. von 1867 S. 561 flg.) war „die Feststellung der Inventur und Bilanz, sowie die Bestimmung über die Höhe der jährlichen Dividende“ der Beschlußnahme des Verwaltungsrates der Gesellschaft zugewiesen (§. 44 Absf. 5 Nr. 4 und 5). Im §. 27 hieß es: „Die Jahresbilanzen werden innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres durch die Gesellschaftsblätter mitgeteilt“, in §. 23: „Die Zahlung der Dividende erfolgt jährlich vier Wochen nach Publikation der Bilanz (§. 27)“. Nach Inhalt des §. 29 Absf. 2 S. 1 war für die nach Absf. 1 daselbst im zweiten Kalenderquartale eines jeden Betriebsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung als „regelmäßiger Gegenstand der Beratung und Beschlußnahme der Bericht des Verwaltungsrates über die Lage der Geschäfte und die Bilanz“ bestimmt. Diese Generalversammlung hatte nach Nr. 3 drei Revisoren zur Prüfung und Dechargierung der Bilanz zu wählen, welche nach §. 51 über das Ergebnis der nächsten Generalversammlung zu berichten hatten. Es steht nun nach den Ausführungen der Parteien fest, daß für das Betriebsjahr 1873 im März 1874 und für das Jahr 1874 im April 1875 die betreffende Bilanz statutengemäß in den Gesellschaftsblättern mit dem Eröffnen publiziert worden ist, daß die auf die Stamm-Prioritätsaktien in Höhe von $3\frac{1}{2}$ Prozent für das Jahr 1873 entfallende Dividende gegen Rückgabe der Dividendenscheine für 1871 und die auf die Stamm-Prioritätsaktien in Höhe von $2\frac{1}{3}$ Prozent für das Jahr 1874 entfallende Dividende gegen Vorzeigung der Dividendenscheine für 1872 bei den Kassen und Zahlungsstellen täglich erhoben werden könnten. Ebenso ist in den ordentlichen Generalversammlungen vom 27. Juni 1874 und 28. Juni 1875, bei welchen der Bericht über die Lage der Geschäfte und die Bilanz zur Tagesordnung standen, von den Aktionären die Zahlung der vorbezeichneten Reinerträge für die Jahre 1873 und 1874 auf die

älteren Dividendenscheine für 1871 und 1872 definitiv beschloffen worden.

Das Reichsgericht hat unter Aufhebung des Berufungsurtheiles, welches nach dem Klageantrage erkannt hatte, die Klage abgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die zunächst in Betracht zu ziehende Frage, in betreff deren Bejahung das Berufungsgericht anscheinend kein Bedenken gehabt hat, da es ihr eine besondere Erörterung nicht hat zu teil werden lassen, war die, ob der bloße Besitz der Dividendenscheine zu einem Ansprüche, welcher, wie der vorstehende, von den bei Abschluß der betreffenden Geschäftsjahre seitens der verfassungsmäßigen Gesellschaftsorgane in betreff der Gewinnverteilung getroffenen Festsetzungen absteht, und mittels dessen die Gewinnverteilung entgegen jenen Festsetzungen in der Weise, wie sie nach dem Statute hätte erfolgen sollen, beansprucht wird, berechtigt. Kläger stützt die Berechtigung darauf, daß nach dem vorliegenden Gesellschaftsstatute die Feststellung des Reingewinnes und seine Verteilung nicht von dem freien Ermessen eines Gesellschaftsbeschlusses abgehangen hätten, sondern mit gehörigem Abschlusse der Bilanz von selbst gegeben gewesen wären, daß, wenn nach richtigem Verständnisse des Statutes die bilanzmäßigen Reingewinne der beiden Jahre auf die Dividendenberechtigungen für diese Jahre zu verteilen waren, sie damit den betreffenden Dividendenscheinen erworben waren, die geschene Verknüpfung des Bilanzabschlusses mit einem Beschlusse von Gesellschaftsorganen, diese Gewinne an andere auszuführen, aber, weil eben letzterer Beschluß dem Statute widersprach, rechtlich gleichgültig wäre und den Dividendenscheinen das erworbene Recht nicht zu entziehen vermocht hätte. Diese Auffassung konnte für zutreffend nicht erachtet und dem bloßen Dividendenscheinbesitzer ein Recht, wie das geltend gemachte, nicht zugesprochen werden.

Gewiß ist der Unterschied, ob in dem Gesellschaftsstatute die Feststellung der Höhe des Reingewinnes und seine Verteilung dem Belieben eines Gesellschaftsbeschlusses anheimgegeben ist, oder feste Normen, wodurch sich die Höhe und die Art der Verteilung ohne weiteres ergeben, aufgestellt sind, für den Aktionär erheblich. Im letztgedachten Falle kann derselbe entsprechend jenen Normen trotz eines denselben wider-

sprechenden Gesellschaftsbeschlusses Auszahlung des entsprechenden Gewinnes fordern; die Frage, ob dies wegen der Art. 222. 190a des neuen Gesetzes vom 18. Juli 1884 bei Erhebung eines Anspruches, welche, wie hier, entgegen einem vor der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gefaßten Generalversammlungsbeschlusse, erst unter dem neuen Gesetze stattgefunden hat, die besondere, diesen Vorschriften entsprechende Anfechtungsklage erfordert hätte, steht hier nicht zur Entscheidung. Aber der Aktionär kann auch einen solchen Beschluß mit seinem Interesse vereinbar, ihn demselben entsprechend erachten und ihm zustimmen wollen. Es ist daher, wenn man zunächst von einer Kollision zwischen dem Aktionär und einem von ihm verschiedenen selbständigen Inhaber des entsprechenden Dividendenscheines absieht, unzweifelhaft, daß, sofern eine Abweichung von den statutarischen Normen in betreff der Feststellung oder Verteilung des Gewinnes nur das Interesse der Aktionäre berührt, die Aktionäre durch ausdrückliche oder konkludente Genehmigung der Abweichung diese wirksam machen. Demnach erscheint es nicht begründet, wenn man insbesondere einen Generalversammlungsbeschluß bloß, weil er den statutarisch den Aktionären eingeräumten, aber durchaus seitens dieser verzichtbaren Rechten zuwiderläuft, für schlechthin rechtlich als nicht vorhanden ansieht.

Wäre die Folge der Ausgabe von Dividendenscheinen auf den Inhaber mit den Aktien die, daß dem Dividendenscheinbesitzer das Gewinnbezugsrecht, so wie es sich entsprechend den statutarischen Normen ergeben müßte, ohne Rücksicht auf hiervon abweichende Gesellschaftsbeschlüsse erworben wäre, so wäre das Ergebnis, daß derselbe Aktionär, welcher dem abweichenden Gesellschaftsbeschlusse zugestimmt hätte, sich den Folgen des Beschlusses durch Überlassung des Dividendenscheines an einen Käufer entziehen könnte, sowie ferner, daß auch abgesehen von solcher besonderen Absicht eine abweichende Beschlußfassung unter Zustimmung aller Aktionäre, solange nicht alle Dividendenscheine eingezogen oder entsprechend abgestempelt wären, die Aktiengesellschaft niemals vor Ansprüchen, welche unter Ignorierung der geschöhenen Ausführung dieses Beschlusses erhoben würden, schützen könnte. Daß den ausgegebenen Dividendenscheinen, auch wenn sie auf Inhaber gestellt sind, eine Selbständigkeit in diesem Umfange nicht beizumessen ist, läßt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen über die Aktiengesellschaft — nur die des Handelsgesetzbuches und der Novelle vom 11. Juni 1870 kommen

in Betracht — nachweisen. Wie bestimmt auch die statutarischen Normen über die Ermittlung des verteilungsfähigen Gewinnes lauten, immer bedarf es behufs der Feststellung derselben bestimmter, den Gesellschaftsorganen obliegender Feststellungsakte. Die Jahresbilanzen müssen aufgestellt, vom Aufsichtsrate geprüft und der Generalversammlung vorgelegt werden (Artt. 239a, 239, 225a H.G.B.). Auch, wenn man nach dem bisherigen Gesetze es für zulässig erachten will, die Zuständigkeit der Generalversammlung durch statutarische Festsetzung lediglich auf eine Kenntnisaufnahme von der Bilanz zu beschränken, so wird der Regel nach ihr, entsprechend diesen Vorschriften und Art. 224, die endgültige Feststellung der Bilanz obliegen. Darin liegt die formelle Zuständigkeit, auch die vorgedachte Bilanz in ihren Ansätzen, weil die anzuwendenden Grundsätze der Bilanzziehung zu anderen Ergebnissen führen müßten, zu ändern. Die Ausübung der betreffenden Rechte ist an die Qualität als Aktionär geknüpft (Art. 224). Ob der betreffende Aktionär den Dividendenschein schon vor jenen Feststellungsakten von der Aktie getrennt und veräußert hat, ist rechtlich völlig indifferent. Der Aktionär disponiert als solcher bei den Akten, von welchen die Höhe des zu verteilenden Gewinnes abhängt. Das Gesetz sieht die betreffenden Feststellungsakte, mögen sie auch wegen der erforderlichen längeren Zeitdauer, die ihre Vorbereitung erfordert, erst nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres erfolgen, rechtlich als mit Ablauf desselben erfolgend an und erachtet bis zu diesem Abblaufe einschließlich der erforderlichen Abschlußakte den Aktionär als den in bezug auf die Gewinnfeststellung dieses Jahres allein Legitimierten. In Doktrin und Praxis ist daher darüber kein Zweifel, daß dem bloßen Besitzer des Dividendenscheines, auch wenn mit der Feststellung der Bilanz nach dem Statute ohne weiteres die Höhe des auszuzahlenden Gewinnes gegeben wäre, weder das Recht zusteht, solange eine statutengemäß festgestellte Bilanz noch nicht vorliegt, selbst wenn deren Feststellung zu Unrecht verschoben wäre, die Zahlung des Gewinnes entsprechend einer Bilanz, wie sie gemäß den Geschäftsergebnissen festzustellen wäre, zu verlangen, noch das Recht, in Aufsechtung der Bilanzfeststellung, weil sie nicht nach den gesetzlichen oder statutenmäßigen Grundsätzen erfolgt sei, einen höheren Gewinnanteil zu beanspruchen.

Vgl. Entsch. des R.D.S.G.'s Bd. 9 S. 273 flg., Bd. 11 S. 119, Bd. 14 S. 359; Grünhut, Zeitschrift Bd. 1 S. 379; Bekker,

in Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 17 S. 449; Thöl, Handelsrecht Bd. 1 S. 500.

Nicht anders aber ist der Fall zu behandeln, daß zwar die Bilanzfeststellung, nach welcher sich der verteilungsfähige Reingewinn ergibt, stattgefunden hat, zugleich aber innerhalb der betreffenden Abschlußakte für das Geschäftsjahr die Verwendung des Reingewinnes zu anderen Zwecken, als einer Verteilung auf die Gewinnberechtigungen für dieses Jahr, beschlossen worden ist. Das Gesetz betrachtet die Bestimmung der Gewinnverteilung als einen zum Abschlusse des Geschäftsjahres gehörigen Akt neben der Bilanzfeststellung, bezw. der Feststellung des Gewinnes. Der Art. 209 Ziff. 7 erfordert die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist. Nach Art. 225a soll der Aufsichtsrat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung prüfen. Im Art. 224 ist neben der Einsicht und Prüfung der Bilanz von der Bestimmung der Gewinnverteilung die Rede. Diese Vorschriften haben nicht bloß den besonderen Fall vor Augen, daß nach dem Statute die Art der Gewinnverteilung nicht fest geregelt, sondern dem Belieben der Generalversammlung überlassen ist. Wo das erstere der Fall ist, wird freilich thatsächlich oft die ausdrückliche Festsetzung, daß der Gewinn entsprechend dem Statute zu verteilen, unterbleiben. Sie ist alsdann implicite in der Festsetzung der Bilanz enthalten. Davon kann natürlich keine Rede sein, wenn die Bilanzfeststellung von einem Gesellschaftsbeschlusse begleitet ist, wonach der Gewinn eben nicht verteilt, sondern zu anderen Zwecken verwendet wird. Ob dieser Beschluß dem Statute zuwiderläuft, ist für die Frage des Rechtes des bloßen Dividendencheinbesizers unerheblich. Der Dividendenchein berechtigt zur Erhebung des Gewinnes nur, soweit ein solcher mittels der die Ergebnisse des Geschäftsjahres und ihre Verwendung festsetzenden Abschlußakte zur Verteilung an die Aktionäre angewiesen worden ist. Für diesen Anspruch ist er das Erhebungspapier und legitimiert er, wenn er auf Inhaber gestellt ist, jeden Inhaber. Das Recht darauf, daß die Abschlußakte entsprechend dem Statute bethätigt werden, steht nur dem Aktionär zu. Er allein ist zur Entschliebung in bezug auf eine Abweichung vom Statute bei der Bestimmung des Gewinnes und seiner Verteilung befugt. Die Rechtsausführungen des Reichsoberhandelsgerichtes in der Entscheidung Bd. 9

§. 273 flg. schließen dies für den vorliegenden Fall gezogene Ergebnis schon in sich, da, was von dem Falle gilt, wenn, obwohl Statut und Bilanzfeststellung einen schon jetzt zu verteilenden Gewinn ergeben, doch die Vertagung der Gewinnauszahlung beschlossen ist, ebenso gelten muß, wenn in solchem Falle die Verwendung des Gewinnes zu anderen beschlossen ist. Gegenüber dieser Konsequenz aus dem Principe, daß das gesellschaftliche Recht an die Aktie geknüpft und nur mit dieser übertragbar ist, kann der börsenmäßige Geschäftsgebrauch, schon mit Ablauf des Geschäftsjahres den Dividendenschein dieses Jahres von der Aktie zu trennen und die Aktie ohne denselben zu verkaufen, nicht in Betracht kommen. Hiernach kann unerörtert bleiben, ob es überhaupt zutreffend ist, das, was hier in Abschließung der Geschäftsjahre 1873 und 1874 geschehen ist, bloß wegen seiner rechnungsmäßigen Form als Feststellung von verteilungsfähigen Gewinnen für diese Jahre unter Bestimmung ihrer Verwendung zu anderen Zwecken als zu einer Verteilung auf die Gewinnbezugsrechte für diese Jahre zu charakterisieren, ob nicht vielmehr von dem Gesichtspunkte aus, daß die Nachbezugsforderungen der Dividendenscheine aus früheren Jahren wahre, wenn auch lediglich aus den späteren Gewinnen zu bezahlende Gläubigerforderungen sind, in betreff deren, wenn auch zu Unrecht angenommen wurde, daß sie zu befriedigen waren, ehe ein Gewinn auf die laufenden Jahre verteilt werden konnte, in Wahrheit eine Bilanzfeststellung stattgefunden hat, inhalts welcher sich nach Ansatz aller zu berücksichtigenden Passiva überhaupt kein verteilungsfähiger Überschuß ergab.

Es mußte daher das angefochtene Urteil aufgehoben werden, und es ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß die erhobene Klage als unbegründet abzuweisen war. Wenn der betreffende, diese Entscheidung begründende Gesichtspunkt nicht bereits in dem Urteile desselben Senates des Reichsgerichtes vom 3. Januar 1883

vgl. *Entsch. des R.G.'s in Civilf.* Bd. 9 S. 30 flg.

zur Geltung gebracht worden ist, so hat dies seinen Grund darin, daß in jenen Sachen die thatsächlichen Hergänge, mittels welcher die betreffenden Geschäftsjahre zum Abschlusse gelangt waren, nicht festgestellt waren." . . .